Anlage 1

Begründung:

Im Rahmen der Einführung der Doppik und der damit verbundenen Aufstellung der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2013 ist die Erfassung und Bewertung des Anlagevermögens der Stadt Dessau-Roßlau erforderlich. Hierzu zählt auch das bewegliche Anlagevermögen (im Wesentlichen die Betriebs- und Geschäftsausstattung). Diese Vermögensposition wird auf Grund von Erfahrungen anderer Bundesländer und Kommunen nur einen sehr geringen Teil (ca. 1 bis 2 v. H.) des städtischen Gesamtvermögens (Infrastrukturvermögen, bebaute Grundstücke, Kunst- und Kulturgegenstände etc.) ausmachen. Die Erfassung und insbesondere Bewertung dieser Vielzahl an Vermögensgegenständen stellt jedoch einen erheblichen Aufwand dar. Insofern wurden seitens der kommunalen Spitzenverbände (Landkreistag und Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt) eine Vereinfachungsregelung analog anderer Bundesländer (z.B. Sachsen) für die Ersterfassung und Bewertung gefordert.

Dieser Forderung wurde erstmals seitens des Ministeriums des Innern mit dem Rundbrief vom 08.07.2008 durch die Einführung einer Wertaufgriffsgrenze Rechnung getragen. Diese Wertaufgriffsgrenze besagt, dass auf eine Bewertung und einen bilanziellen Ansatz von beweglichen Vermögensgegenständen des Anlagevermögens, deren Nutzung zeitlich begrenzt ist und deren Anschaffungs- und Herstellungskosten 3.000 EUR netto (3.570 EUR brutto) nicht überschreiten, verzichtet werden kann. Diese Vermögensgegenstände sind bei der Inventur zu erfassen und im Bestandsverzeichnis aufzulisten, jedoch ausschließlich mit ihrer Mengenangabe.

Mit Datum vom 22.12.2010 liegt nunmehr die überarbeitete Gemeindehaushaltsverordnung Doppik (siehe Anlage – Auszug Gemeindehaushaltsverordnung) vor. Diese sieht in § 53 Abs. 7 S. 1 GemHVO die bereits o. g. Wertaufgriffsgrenze vor.

Bewertung von Vermögensgegenständen, welche bis zum 31.12.2010 angeschafft wurden

Der Anwendung dieser Wertaufgriffsgrenze ist die Stadt Dessau-Roßlau mit dem Erlass einer Bewertungsrichtlinie auf der Basis des Rundschreibens des Ministerium des Innern vom 08.07.2008 durch Beschluss des Oberbürgermeisters vom 25.10.2010 (BV/444/2010/II-20 – Information im Finanzausschuss am 10.11.2010) gefolgt. Insofern werden bewegliche Vermögensgegenstände des Anlagevermögens welche bis zum 31.12.2010 angeschafft wurden und einen Anschaffungswert unterhalb von 3.000 EUR netto aufweisen, nicht bewertet.

Bewertung von Vermögensgegenständen, welche ab dem 01.01.2011 angeschafft werden

Ab dem 01.01.2011 wurde im Vorgriff auf das doppische Rechnungswesen eine Anlagenbuchhaltung in der Verwaltung implementiert. Hier werden bereits zum jetzigen Zeitpunkt die doppischen Regelungen zur Erfassung und Bewertung der Betriebs- und Geschäftsausstattung angewandt. Alle aus dem Vermögenshaushalt angeschafften beweglichen Vermögensgegenstände (über der Wertgrenze von 150 EUR netto) werden in die Anlagenbuchhaltung aufgenommen.

Dabei werden geringwertige Wirtschaftsgüter im Haushaltsjahr der Anschaffung <u>sofort als Aufwand behandeln (sog. Verbrauchsfiktion)</u>, soweit deren Wert die Grenze von <u>150 EUR netto (178,50 brutto) nicht übersteigt</u> (§ 40 Abs. 3 S.1 GemHVO).

Der Behandlung als Aufwand kommt unter kameralen Gesichtspunkten einem Nachweis im Verwaltungshaushalt gleich.

Geringwertige Wirtschaftsgüter, deren Anschaffungskosten 150 EUR netto (178,50 brutto) aber nicht 1.000 EUR netto (1.190 EUR brutto) übersteigen, werden in einem Sammelposten aufgenommen, der ab dem Jahr der Anschaffung gleichmäßig mit jeweils 1/5 jährlich abzuschreiben ist (§ 40 Abs. 3 S. 2 GemHVO). Vermögensgegenstände oberhalb von 1.000 EUR netto werden einzeln bewertet.

Diese Vorgehensweise entspricht der Behandlung von geringwertigen Wirtschaftsgütern im Einkommensteuerrecht.

Inventarisierung von Vermögensgegenständen, welche ab dem 01.01.2011 angeschafft werden

Ab dem 01.01.2011 werden Vermögensgegenstände im o. g. Sammelposten sowie ab einem Anschaffungswert von 1.000 EUR netto einzeln inventarisiert und in den Inventarnachweisen durch die Fachämter nach der Verwaltungsanordnung Nr. 09 nachgewiesen. Vermögensgegenstände mit Anschaffungskosten unterhalb von 150 EUR netto werden nach § 33 Abs. 6 S. 1 GemHVO nicht inventarisiert. Damit wurde die bisherige Grenze von 60 EUR (100 DM) auf 150 EUR erhöht. Dies bedeutet, dass der Geschäftsbedarf (Kugelschreiber, Büroklammer, Tacker, Locher etc.) welcher aus dem Verwaltungshaushalt angeschafft wurde im Rahmen der Inventarisierung unberücksichtigt bleibt. Dieser Geschäftsbedarf gilt mit seiner Anschaffung als verbraucht. Es werden damit sämtliche im Vermögenshaushalt erworbenen Anlagegüter in den Inventarlisten geführt.

Inventarisierung von Vermögensgegenständen, welche bis zum 31.12.2010 angeschafft wurden

Nach der Neufassung der Gemeindehaushaltsverordnung ist nach § 53 Abs. 7 S. 2 durch den Stadtrat zu bestimmen, ob Vermögensgegenstände unterhalb von 3.000 EUR netto, welche bis zum 31.12.2010 angeschafft wurden, selbst beim oben beschriebenen Verzicht auf einen bilanziellen Ansatz ohne Einschränkung oder unter Festlegung einer weiteren Wertgrenze in gesonderten Listen im Rahmen der Inventarisierung zu erfassen sind.

Mit dem o.g. Beschluss des Oberbürgermeisters über die Bewertungsrichtlinie zur Betriebs- und Geschäftsausstattung wurde analog den zukünftigen doppischen Regelungen bereits eine solche Wertgrenze eingeführt. Danach sind sämtliche bewegliche Vermögensgegenstände ab einem Anschaffungswert von 150 EUR netto (Geringwertigkeitsgrenze) in den bisherigen Inventarübersichten der Fachämter nach der Verwaltungsanordnung Nr. 09 aufzuzeichnen und einmal jährlich im Rahmen einer Bestandsaufnahme zu überprüfen, auch wenn sie vor dem 31.12.2010 angeschafft wurden.

Auf diese Inventarisierung könnte grundsätzlich bis zur Erstellung Eröffnungsbilanz nach § 53 Abs. 7 S. 2 verzichtet werden. Da die beschriebene Vorgehensweise den doppischen Regelungen entspricht und die Anschaffung dieser Anlagegüter mittels öffentlicher Finanzmittel (u. a. Steuergelder) erfolgt, sollte auf einen Nachweis in Inventarübersichten (u. a. zum Nachweis von Schwund etc.) nicht verzichtet werden.